

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der "Sinnberg-Grundschule Bad Kissingen e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Kissingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kissingen eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein unterstützt die Bemühungen der "Sinnberg-Grundschule Bad Kissingen" um die Förderung und das Wohlergehen Ihrer Schüler.
- (2) Der Verein will mit seinen Aktivitäten dazu beitragen,
 - dass die Möglichkeiten der Schule noch erweitert werden
 - auf den individuellen Voraussetzungen der Schüler aufzubauen, auf Ihre Interessen einzugehen und durch gezielte Förderung wie durch eine anregende Lernumgebung die Entfaltung der kindlichen Möglichkeiten zu verbessern und die Erweiterung der Wahrnehmungsfähigkeiten und Interessen der Kinder zu unterstützen;
 - die Lernfreude und die Erfolgszuversicht, die Leistungsfähigkeit und die Leistungsbereitschaft der Kinder zu fördern;
 - die Schüler zu vermehrtem selbstständigen Arbeiten, zur Übernahme von Verantwortung und zu einem angemessenen sozialen Verhalten anzuregen;
 - die Einstellungen und Fähigkeiten, die Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche die Voraussetzungen darstellen für einen aktive und verantwortungsvolle erfolgreiche und befriedigende Teilhabe an der Nutzung und Gestaltung einer menschengerechten, natürlichen kulturell-technischen und politisch-gesellschaftlichen Umwelt.
- (3) Der Verein unterstützt die Arbeit der "Sinnberg-Volksschule Bad Kissingen (Grundschule)" insbesondere durch folgende Aktivitäten:
 - durch finanzielle und praktische Beiträge zur materiellen Ausstattung der Schule;
 - durch finanzielle, materielle, ideelle und personelle Unterstützung von größeren unterrichtlichen Vorhaben und Projekten;
 - durch eigene außerunterrichtliche und außerschulische Freizeit-, Bildungs- und Förderangebote für Schüler der Schule;
 - durch Verpflegung der Schüler während der Schulzeit
 - durch allgemeine pädagogische Betreuung
 - durch Fortbildungs- und Informationsangebote für Eltern, Lehrer und eine interessierte außerschulische Öffentlichkeit;
 - durch eine öffentlichkeitswirksame Unterstützung der Interessen der Schule;

- durch die Vermittlung und Pflege von Kontakten zu außerschulischen Institutionen, Behörden, Verbänden und Vereinen.

- (4) Der Verein stimmt seine Aktivitäten grundsätzlich mit den Entscheidungsgremien der Schule ab.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§51-68 der AO von 1977).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (7) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26a EStG - ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Mitglieder des Vereins können Vereine, Körperschaften, Anstalten, Behörden und juristische Personen aller Art werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (3) Ehrenmitglieder können durch den Vorstand ernannt werden.
- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (5) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung
- (6) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.
- (7) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder bei natürlichen Personen durch Tod. Dem Tod natürlicher Personen gleichgestellt ist hier bei juristischen Personen deren Auflösung.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten bekannt zu geben. Der Betroffene kann den Beschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seine Entscheidung für sofort vollziehbar erklären.

- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 7 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie mindestens 3 Beisitzern. Als Beisitzer fungieren der Leiter der Schule, eine vom Lehrerkollegium gewählte Lehrkraft und der vom Elternbeirat gewählte Vertreter, sowie im Verhinderungsfall deren jeweilige Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (3) Der Vorstand hat die Aufgabe, über Anträge zur Mittelverteilung zu beschließen, eigene Vorschläge und Anregungen im Sinne der Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke vorzustellen und zu verwirklichen sowie Maßnahmen im Interesse der Schule bzw. im Interesse der Mitglieder zu planen und in die Wege zu leiten. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (4) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig, Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (6) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gem. § 26 BGB. Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.
- (7) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen, jedoch mindestens zweimal im Geschäftsjahr durchzuführen. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden erfolgt die Einberufung durch den 2. Vorsitzenden. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies erwünscht.
- (8) Zur Quittierung von Zahlungen aller Art sind der Schatzmeister sowie der 1. und der 2. Vorsitzende berechtigt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder durch elektronische Datenübertragung einberufen.
- (2) In jedem Geschäftsjahr findet zumindest eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der 1. Vorsitzende - bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende - leitet die Versammlung.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom 1. Vorsitzenden jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn sie von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder unter der Angabe eines Grundes beantragt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Sie nimmt den Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit im Geschäftsjahr und den Kassenbericht des Schatzmeisters entgegen.
 - Sie beschließt die Entlastung des Vorstandes.

- Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme der bestellten Beisitzer. Die Wahl des 1. und 2. Vorstands
 - geschieht in geheimer Abstimmung; die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt in offener Abstimmung, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt; jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - Sie berät und beschließt Aktivitäten des Vereins.
- (6) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 - (7) Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
 - (8) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Sonderprüfungen sind möglich.
- (4) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Anträge auf Änderung der Satzung müssen mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

§ 12a Haftungsausschluss

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Der Vorstand und die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegenüber dem genannten Verein.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (2) Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (3) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

- (4) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Bad Kissingen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Erziehung und Förderung der Schüler der Sinnberg-Grundschule zu verwenden hat. Der Beschluss über die Verwendung der Mittel darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestgehend entspricht.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung
am 16.10.2014 in Bad Kissingen beschlossen
und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bad Kissingen, den 16.10.2014

Alexander Koller - 1. Vorsitzender

Petra Heil - 2. Vorsitzende

Martina Meiser - Schriftführerin

Michael Schröder - Schatzmeister

Karl-Heinz Deublein - Beisitzer

Rosy Demmer - Beisitzer

Lars Streiberger - Beisitzer

weitere anwesende Mitglieder:

